

# Zertifizierungsordnung der KWF Services GmbH

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZWECK</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>PRÜF- UND ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>3</b>
3.1	ANFRAGE UND ANGEBOTSERSTELLUNG .....	3
3.2	ANTRAGSSTELLUNG EINER PRÜFUNG UND ZERTIFIZIERUNG .....	4
3.3	ANTRAGSPRÜFUNG UND ANTRAGSANNAHME .....	4
<b>4</b>	<b>PRÜFUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>ZERTIFIZIERUNG</b> .....	<b>4</b>
5.1	ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMME AKKREDITIERTER BEREICH PSA .....	5
5.2	ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMME NICHT-AKKREDITIERTER BEREICH PSA .....	6
5.3	ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMME AKKREDITIERTER BEREICH MASCHINEN.....	7
5.3.1	<i>Handgehaltene Maschinen für die Forsttechnik</i> .....	7
5.4	ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMME NICHT-AKKREDITIERTER BEREICH MASCHINEN .....	8
5.4.1	<i>Mobile und stationäre Maschinen für die Holzverarbeitung</i> .....	8
5.4.2	<i>Maschinen und sonstige Produkte der Kommunaltechnik</i> .....	9
<b>6</b>	<b>VERWENDUNG VON BESCHEINIGUNGEN, ZERTIFIKATEN UND ZEICHEN</b> .....	<b>11</b>
6.1	ÜBERTRAG VON ZERTIFIKATEN .....	11
6.2	GS-ZEICHENVERGABE .....	12
<b>7</b>	<b>MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG VON ZERTIFIKATEN UND ZEICHEN</b> .....	<b>12</b>
7.1	IRREFÜHRENDE WERBUNG .....	12
7.2	UNRICHTIGE ODER UNVOLLSTÄNDIGE ANGABEN.....	12
7.3	NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG DES PRODUKTES .....	12
7.4	NUTZUNG OHNE GENEHMIGUNG .....	12
<b>8</b>	<b>EINSCHRÄNKUNG, AUSSETZUNG UND ENTZUG VON ZERTIFIKATEN</b> .....	<b>13</b>
8.1	NICHTKONFORMITÄTEN .....	13
8.2	MAßNAHMEN AUS NICHTKONFORMITÄTEN.....	13
8.3	PRODUKTE MIT LAUFENDER ÜBERWACHUNG DURCH DIE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE .....	13
<b>9</b>	<b>VERPFLICHTUNGEN DES ZERTIFIKATSINHABERS</b> .....	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN</b> .....	<b>14</b>
<b>11</b>	<b>KOSTEN DER DIENSTLEISTUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>HAFTUNG</b> .....	<b>15</b>
<b>13</b>	<b>BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE</b> .....	<b>15</b>
<b>14</b>	<b>UNPARTEILICHKEIT, VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ</b> .....	<b>15</b>
<b>15</b>	<b>SONSTIGES</b> .....	<b>16</b>

## 1 Zweck

Dieses Dokument enthält die und Zertifizierungsordnung der

### **KWF Services GmbH**

Spremberger Straße 1  
D-64823 Groß-Umstadt

**Kennummer der notifizierten Stelle:** 0363

Tel.: +49 (0) 607878528

E-Mail: [info@kwf-services.de](mailto:info@kwf-services.de)

Web: [www.kwf-services.de/](http://www.kwf-services.de/)

Die KWF Services GmbH besteht aus:

- der Zertifizierungsstelle, die nach DIN EN ISO/IEC 17065 und
- dem Prüflabor, das nach DIN EN ISO/IEC 17025

durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert ist.

Der akkreditierte Scope ist im [Download-Bereich](#) auf der Internetseite einsehbar. Die aufgeführten Zertifizierungsprogramme unterscheiden zwischen akkreditiertem und nicht akkreditiertem Bereich.

Die Zertifizierungsordnung gilt für alle Dienstleistungen im Rahmen der Produktzertifizierung

Zertifiziert werden geprüfte Produkte, die serienmäßig hergestellt werden oder hergestellt werden sollen, sowie Einzelprodukte oder Teilaspekte dieser Produkte.

## 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält Grundsätze für die Zertifizierung für den Produktbereich persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß

- Verordnung (EU) 2016/425
- GS-Zeichen nach Abschnitt 5 ProdSG

sowie für den Produktbereich Maschinen gemäß

- Richtlinie (2006/42/EG)
- Verordnung (EU) 2023/1230
- GS-Zeichen nach Abschnitt 5 ProdSG

## 3 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

### 3.1 Anfrage und Angebotserstellung

Bei Interesse an den Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen ist eine formlose Angebotsanfrage an [info@kwf-services.de](mailto:info@kwf-services.de) zu richten. Die KWF Services GmbH prüft die Anfrage und erstellt bei positivem Ergebnis der Prüfung ein Angebot.

### 3.2 Antragsstellung einer Prüfung und Zertifizierung

Eine Zertifizierung ist zu beantragen. Hierfür – ist der [Prüf- und Zertifizierungsantrag](#), der auf der Internetseite der KWF Services GmbH im Bereich Downloads veröffentlicht ist, zu verwenden.

Änderungen an bereits zertifizierten Produkten sind unter Bezugnahme auf die erteilte Zertifikatsnummer (n) ebenfalls per Antrag anzuzeigen. Der Umfang der benötigten Unterlagen und/oder Prüfmuster wird im Einzelfall abgestimmt.

Mit der Antragsstellung gelten diese Zertifizierungsordnung sowie die [AGB](#) in gültiger Fassung als akzeptiert.

### 3.3 Antragsprüfung und Antragsannahme

Vor der Annahme wird der Antrag durch die Zertifizierungsstelle geprüft.

Ist es erforderlich, Prüfungen an externe Labore unter zu beauftragen, wird der Kunde darüber informiert.

Die Annahme des Antrags wird durch die Zertifizierungsstelle schriftlich bestätigt. Wurde zuvor ein Angebot erstellt, erhält der Kunde eine Antragsbestätigung mit Bezug zum Angebot aus dem ERP-System.

Die Zertifizierungsstelle kann es ablehnen, einen Antrag zur Zertifizierung anzunehmen oder einen Vertrag aufrechtzuerhalten, wenn sie nicht über die für die Bearbeitung des Antrags notwendige Kapazität verfügt.

Die Zertifizierungsstelle lehnt die Antragsannahme ab, wenn sie nicht über die für die Bearbeitung des Antrags notwendige Kompetenz verfügt.

## 4 Prüfung

Die Zertifizierungsstelle beauftragt ein oder mehrere Prüflaboratorien mit den erforderlichen Prüfungen.

Der Kunde stellt dem Prüflabor die notwendigen Prüfmuster der Produkte frei Haus zur Verfügung.

Das Prüflabor führt die erforderlichen Prüfungen durch und erstellt über das Ergebnis einen Prüfbericht.

Erhaltene Prüfmuster werden gemäß den Informationen des Antrags bzw. Auftrags oder nach Absprache aufbewahrt, zum Selbstkostenpreis zurückgeschickt oder entsorgt.

Im Bereich Maschinen erfolgt eine Rückstellung der Muster in der Regel durch eine detaillierte (Bild-) Dokumentation. Im Bereich PSA wird ein Rückstellmuster des geprüften Typs aufbewahrt.

## 5 Zertifizierung

Die Zertifizierungstätigkeiten erfolgen auf Basis der in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten Zertifizierungsprogrammen.

Die Zertifizierungsstelle bewertet den Prüfbericht bezüglich Konformität mit den Anforderungen.

Wird eine Übereinstimmung (Konformität) der Eigenschaften des Prüfgegenstandes mit den Anforderungen festgestellt, wird ein Zertifikat bzw. eine EU-/EG-Baumusterprüfbescheinigung, nachfolgend Zertifikat, ausgestellt.

Wird keine Konformität festgestellt, wird der Kunde von der Zertifizierungsstelle mit Angabe der entsprechenden Gründe schriftlich hierüber informiert. Der Kunde erhält den Prüfbericht des Prüflabors von der Zertifizierungsstelle.

Das Zertifikat enthält die Zertifizierungs- und die Prüfgrundlagen, die Ergebnisse der Zertifizierung, die ggf. an sie geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zertifizierten Produkts erforderlichen Angaben.

Das Zertifikat wird dem Kunden in digitaler Form bereitgestellt. Ergänzend zum Zertifikat erhält der Kunde nach Abschluss den Prüfbericht des Prüflabors. Die Bereitstellung der Daten erfolgt per Kunden-Cloud, per Cloud der KWF Services GmbH, als verschlüsselter E-Mail-Anhang und ausschließlich bei individueller Vereinbarung mit dem Kunden als unverschlüsselter E-Mail-Anhang.

### 5.1 Zertifizierungsprogramme akkreditierter Bereich PSA

<b>Titel des Zertifizierungsprogramms</b>	<b>Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Beinschützer</b>	<b>Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Schutzgamaschen</b>	<b>Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Oberkörperschutzmittel</b>	<b>Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Schutzhandschuhe</b>				
Akkreditierung	Ja	Ja	Ja	Ja				
Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms	entsprechend dem jeweiligen Titel des Zertifizierungsprogramms							
Richtlinie / Verordnung / Gesetz	VO 2016/425 (EU)							
<b>Evaluierungsverfahren</b>								
Zertifizierungssystem	EU-Baumusterprüfung nach Anhang V (Modul B), VO 2016/425 (EU) Für PSA Kategorie III: in Verbindung mit Modul C2 gemäß Anhang VI							
Anforderungen der Evaluierung	Gemäß Verordnung und							
	EN ISO 11393-2:2018	EN ISO 11393-5:2019	EN ISO 11393-6:2018	EN ISO 11393-4:2019				
Überwachungsmaßnahmen erforderlich?	Ja (nur C2)	Ja (nur C2)	Ja (nur C2)	Ja (nur C2)				
Probennahme / Prüfmuster	Ja	Ja	Ja	Ja				
Evaluierung durch KWF-Prüflabor?	Ja	Ja	Ja	Ja				
Anerkennung von Prüfberichten	Prüfberichte von Laboratorien, die für die betreffenden Prüfungen nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind Prüfberichte von Stellen, die für entsprechenden Produktgruppen notifiziert sind.							
Unterauftragsvergabe für	/			Prüfungen nach EN ISO 388				
<b>Regeln und Verfahren zur Erteilung</b>								
Laufzeit	5 Jahre							
Konformitätszeichen / Zertifizierungszeichen	CE 0363							
<b>Regeln und Verfahren zur Aufrechterhaltung</b>								
Überwachungsmaßnahmen vorgesehen?	Ja (nur C2)	Ja (nur C2)	Ja (nur C2)	Ja (nur C2)				
Probennahme / Prüfmuster	Ja	Ja	Ja	Ja				
Art und Umfang der Ergebnisdarstellung	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x
	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x
Evaluierungen, die bei erneuter Zuerkennung ggf. entfallen können	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang				

Titel des Zertifizierungsprogramms	Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Beinschützer	Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Schutzgamaschen	Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Oberkörper-schutzmittel	Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen - Schutzhandschuhe
Besonderheiten	/	/	/	/
<b>Veröffentlichung auf der Homepage</b>				
Im Verzeichnis der zertifizierten Produkte	Nein	Nein	Nein	Nein
Ansprechpartner	<a href="mailto:Patrick.muessig@kwf-services.de">Patrick.muessig@kwf-services.de</a>			
Letzte Aktualisierung	April 2026	April 2026	April 2026	April 2026

## 5.2 Zertifizierungsprogramme nicht-akkreditierter Bereich PSA

Titel des Zertifizierungsprogramms	Keilerschutzhosen	Heckenscherenschutzhosen		
Akkreditierung	Nein	Nein		
Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms	entsprechend dem jeweiligen Titel des Zertifizierungsprogramms			
Richtlinie / Verordnung / Gesetz	VO 2016/425 (EU)			
<b>Evaluierungsverfahren</b>				
Zertifizierungssystem	EU-Baumusterprüfung nach Anhang V (Modul B), VO 2016/425 (EU)			
Anforderungen der Evaluierung	Gemäß Verordnung und DIN 19432:2025-04	Hausprüfverfahren "Protective clothing for users of hedge trimmers - rev. 2"		
Überwachungsmaßnahmen erforderlich?	Nein	Nein		
Probennahme / Prüfmuster	Ja	Ja		
Evaluierung durch KWF-Prüflabor?	Ja	Ja		
Anerkennung von Prüfberichten	Prüfberichte von Laboratorien, die für die betreffenden Prüfungen nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind Prüfberichte von Stellen, die für entsprechenden Produktgruppen notifiziert sind.			
Unterauftragsvergabe für	/			
<b>Regeln und Verfahren zur Erteilung</b>				
Laufzeit	5 Jahre			
Konformitätszeichen / Zertifizierungszeichen	CE			
<b>Regeln und Verfahren zur Aufrechterhaltung</b>				
Überwachungsmaßnahmen vorgesehen?	Nein			
Probennahme / Prüfmuster	Nein			
Art und Umfang der Ergebnisdarstellung	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x
	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x

Titel des Zertifizierungsprogramms	Keilerschutzhosen	Heckenscherenschutzhosen
Evaluierungen, die bei erneuter Zuerkennung ggf. entfallen können	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang
Besonderheiten	/	Hausprüfverfahren
<b>Veröffentlichung auf der Homepage</b>		
Im Verzeichnis der zertifizierten Produkte	Nein	Nein
Ansprechpartner	<a href="mailto:Patrick.muessig@kwf-services.de">Patrick.muessig@kwf-services.de</a>	
Letzte Aktualisierung	April 2026	April 2026

### 5.3 Zertifizierungsprogramme akkreditierter Bereich Maschinen

#### 5.3.1 Handgehaltene Maschinen für die Forsttechnik

Titel des Zertifizierungsprogramms	Kettensägen (mit Verbrennungsmotor) für die Waldarbeit	Kettensägen (mit Verbrennungsmotor) für die Baumpflege	Hochtaster mit integriertem Verbrennungsmotor	Hochtaster mit rückentragbarem Verbrennungsmotor
Akkreditierung	Ja	Ja	Ja	Ja
Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms	entsprechend dem jeweiligen Titel des Zertifizierungsprogramms			
Richtlinie / Verordnung / Gesetz	*RL 2006/42 EG **VO 2023/1230 (EU) ProdSG *bis 19.01.27; **ab 20.01.27			
<b>Evaluierungsverfahren</b>				
Zertifizierungssystem	*EG-Baumusterprüfung nach Anhang IX, RL 2006/42 EG **EU-Baumusterprüfung nach Anhang VIII (Modul B), VO 2023/1230 (EU)			
Anforderungen der Evaluierung	Gemäß Richtlinie bzw. Verordnung und			
	EN ISO 11681-1:2022	EN ISO 11681-2:2022	EN ISO 11680-1:2021	EN ISO 11680-2:2021
Überwachungsmaßnahmen erforderlich?	Ja (GS)	Ja (GS)	Ja (GS)	Ja (GS)
Probennahme / Prüfmuster	Ja	Ja	Ja	Ja
Evaluierung durch KWF-Prüflabor?	Ja	Ja	Ja	Ja
Anerkennung von Prüfberichten	Prüfberichte von Laboratorien, die für die betreffenden Prüfungen nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind Prüfberichte von Stellen, die für entsprechenden Produktgruppen notifiziert sind.			
Unterauftragsvergabe für	Schallmessungen nach ISO 22868; PAK-Analysen nach Spezifikation AfPS GS 2019:01 PAK			
<b>Regeln und Verfahren zur Erteilung</b>				
Laufzeit	5 Jahre			
Konformitätszeichen / Zertifizierungszeichen	*CE **CE 0363 GS			
<b>Regeln und Verfahren zur Aufrechterhaltung</b>				
Überwachungsmaßnahmen vorgesehen?	Ja (GS)	Ja (GS)	Ja (GS)	Ja (GS)

Titel des Zertifizierungsprogramms	Kettensägen (mit Verbrennungsmotor) für die Waldarbeit		Kettensägen (mit Verbrennungsmotor) für die Baumpflege		Hochtaster mit integriertem Verbrennungsmotor		Hochtaster mit rückentragbarem Verbrennungsmotor	
Probennahme / Prüfmuster	Ja		Ja		Ja		Ja	
Art und Umfang der Ergebnisdarstellung	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x
	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	/	Messprotokoll(e) (intern)	/
Evaluierungen, die bei erneuter Zuerkennung ggf. entfallen können	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang		Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang		Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang		Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang	
Besonderheiten	/		/		/		/	
<b>Veröffentlichung auf der Homepage</b>								
Im Verzeichnis der zertifizierten Produkte	Ja (GS)		Ja (GS)		Ja (GS)		Ja (GS)	
Ansprechpartner	<a href="mailto:Patrick.muessig@kwf-services.de">Patrick.muessig@kwf-services.de</a>							
Letzte Aktualisierung	April 2026		April 2026		April 2026		April 2026	

## 5.4 Zertifizierungsprogramme nicht-akkreditierter Bereich Maschinen

### 5.4.1 Mobile und stationäre Maschinen für die Holzverarbeitung

Titel des Zertifizierungsprogramms	Brennholzkreissägemaschinen	Blockbandsägemaschinen	Keilspaltmaschinen	Sägespaltautomaten
Akkreditierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms	entsprechend dem jeweiligen Titel des Zertifizierungsprogramms			
Richtlinie / Verordnung / Gesetz	*RL 2006/42 EG **VO 2023/1230 (EU) ProdSG	*RL 2006/42 EG **VO 2023/1230 (EU) ProdSG	*RL 2006/42 EG **VO 2023/1230 (EU) ProdSG	*RL 2006/42 EG **VO 2023/1230 (EU) ProdSG
*bis 19.01.27; **ab 20.01.27				
<b>Evaluierungsverfahren</b>				
Zertifizierungssystem	*EG-Baumusterprüfung nach Anhang IX, RL 2006/42 EG **EU-Baumusterprüfung nach Anhang VIII (Modul B), VO 2023/1230 (EU)		Abschnitt 5 ProdSG	
*bis 19.01.27; **ab 20.01.27				
Anforderungen der Evaluierung	Gemäß Richtlinie bzw. Verordnung und			
	EN 1870-6:2017	EN 1807-2:2013	EN 609-1:2017	prEN 18181 und in Anlehnung EN 1870-6:2017 und EN 609-1:2017
Überwachungsmaßnahmen erforderlich?	Ja (GS)	Ja (GS)	Ja	Ja
Probennahme / Prüfmuster	Ja	Ja	Ja	Ja
Evaluierung durch KWF-Prüflabor?	Ja	Ja	Ja	Ja

Titel des Zertifizierungsprogramms	Brennholzkreissägemaschinen	Blockbandsägemaschinen	Keilspaltmaschinen	Sägespaltautomaten				
Anerkennung von Prüfberichten	Prüfberichte von Laboratorien, die für die betreffenden Prüfungen nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind Prüfberichte von Stellen, die für entsprechenden Produktgruppen notifiziert sind.							
Unterauftragsvergabe für	Schallmessungen nach ISO 22868; PAK-Analysen nach Spezifikation AfPS GS 2019:01 PAK; Prüfung der Aufprallfestigkeit von trennenden Schutzeinrichtungen nach EN 1807-2 Anhang C							
<b>Regeln und Verfahren zur Erteilung</b>								
Laufzeit	5 Jahre							
Konformitätszeichen / Zertifizierungszeichen	*CE **CE 0363 GS *bis 19.01.27; **ab 20.01.27		GS					
<b>Regeln und Verfahren zur Aufrechterhaltung</b>								
Überwachungsmaßnahmen vorgesehen?	Ja (GS)	Ja (GS)	Ja	Ja				
Probennahme / Prüfmuster	Ja	Ja	Ja	Ja				
Art und Umfang der Ergebnisdarstellung	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x
	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x
Evaluierungen, die bei erneuter Zuerkennung ggf. entfallen können	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang				
Besonderheiten				Hausprüfverfahren				
<b>Veröffentlichung auf der Homepage</b>								
Im Verzeichnis der zertifizierten Produkte	Ja (GS)	Ja (GS)	Ja (GS)	Ja (GS)				
Ansprechpartner	<a href="mailto:Patrick.muessig@kwf-services.de">Patrick.muessig@kwf-services.de</a>							
Letzte Aktualisierung	April 2026	April 2026	April 2026	April 2026				

#### 5.4.2 Maschinen und sonstige Produkte der Kommunaltechnik

Titel des Zertifizierungsprogramms	Maschinen für den Straßenbetriebsdienst – Grundlegende Anforderungen	Maschinen für den Straßenbetriebsdienst – Straßenkehrmaschinen	Maschinen für die Straßenunterhaltung – Grassmähergeräte	Grabverbausysteme
Akkreditierung	Nein	Nein	Nein	Nein
Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms	entsprechend dem jeweiligen Titel des Zertifizierungsprogramms			
Richtlinie / Verordnung / Gesetz	ProdSG			
<b>Evaluierungsverfahren</b>				
Zertifizierungssystem	Abschnitt 5 ProdSG			
Anforderungen der Evaluierung	Gemäß EN 17106-1:2021	EN 17106-2:2021	EN 17106-4:2021	Hausprüfverfahren

Titel des Zertifizierungsprogramms	Maschinen für den Straßenbetriebsdienst – Grundlegende Anforderungen	Maschinen für den Straßenbetriebsdienst – Straßenkehrmaschinen	Maschinen für die Straßenunterhaltung – Grasmähgeräte	Grabverbausysteme				
Überwachungsmaßnahmen erforderlich?	Ja							
Probennahme / Prüfmuster	Ja							
Evaluierung durch KWF-Prüflabor?	Ja							
Anerkennung von Prüfberichten	Prüfberichte von Laboratorien, die für die betreffenden Prüfungen nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind Prüfberichte von Stellen, die für entsprechenden Produktgruppen notifiziert sind.							
Unterauftragsvergabe für	PAK-Analysen nach Spezifikation AfPS GS 2019:01 PAK							
<b>Regeln und Verfahren zur Erteilung</b>								
Laufzeit	5 Jahre							
Konformitätszeichen / Zertifizierungszeichen	GS							
<b>Regeln und Verfahren zur Aufrechterhaltung</b>								
Überwachungsmaßnahmen vorgesehen?	Ja							
Probennahme / Prüfmuster	Ja							
Art und Umfang der Ergebnisdarstellung	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x	Prüfbericht	x
	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	x	Messprotokoll(e) (intern)	/
Evaluierungen, die bei erneuter Zuerkennung ggf. entfallen können	Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang		Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang		Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang		Teilprüfungen nach festgelegtem Umfang	
Besonderheiten	/			Hausprüfverfahren				
<b>Veröffentlichung auf der Homepage</b>								
Im Verzeichnis der zertifizierten Produkte	Ja							
Ansprechpartner	<a href="mailto:Patrick.muessig@kwf-services.de">Patrick.muessig@kwf-services.de</a>							
Letzte Aktualisierung	April 2026	April 2026	April 2026	April 2026				

## 6 Verwendung von Bescheinigungen, Zertifikaten und Zeichen

Die Zertifikate verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle.

Das Zertifikat darf nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums und ggf. des Ablaufdatums verwendet werden.

Zertifikatsinhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Regelungen dieser Zertifizierungsordnung. Dazu zählen, dass

- sie das Zertifikat ausschließlich für das zertifizierte Produkt verwendet,
- sie Änderungen am Produkt an die Zertifizierungsstelle meldet, so dass mögliche Einflüsse auf die Produktkonformität überprüft werden können,
- Werbung mit dem Zertifikat dem Wettbewerbsrecht entsprechen, für die KWF Services GmbH in keiner Weise schädigend betrieben wird und nur mit gültigen Zertifikaten erfolgt.

Das Zertifikat wird ungültig, wenn die Gültigkeitsdauer des Zertifikates abgelaufen ist oder Änderungen am Produkt oder der Herstellung vorgenommen werden.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – verpflichtet, die Erteilung und Zurückziehung des Zertifikats zu veröffentlichen.

Produkte für die ein Zertifikat ausgestellt wurde, können entsprechend dem beantragten Zertifizierungsumfang mit den in der rechtlichen Grundlage vorgesehenen Zeichen versehen werden.

### 6.1 Übertrag von Zertifikaten

Ein Zertifikat kann auf Antrag des Inhabers auf einen Dritten übertragen werden. Die Übertragung setzt voraus, dass:

- der bisherige Zertifikatsinhaber der Übertragung schriftlich zustimmt,
- der Antragsteller schriftlich bestätigt, dass das von ihm in Verkehr gebrachte Produkt vollständig mit dem geprüften Muster übereinstimmt,
- der Dritte die Zertifizierungsordnung sowie die geltenden gesetzlichen Verpflichtungen anerkennt,
- die Zertifizierungsstelle die Übereinstimmung des Produktes mit dem geprüften Muster überprüft und feststellt,
- der Dritte alle Pflichten übernimmt, die mit dem Zertifikat verbunden sind, einschließlich der Verpflichtung zur Durchführung und Duldung von Überwachungsmaßnahmen.

Die Zertifizierungsstelle kann zur Prüfung der Übertragung zusätzliche Maßnahmen anordnen, insbesondere:

- eine erneute Werksinspektion,
- eine Überprüfung der Fertigungsstätte,
- ergänzende Prüfungen oder Stichproben, wenn dies zur Feststellung der Übereinstimmung erforderlich ist.

Die Übertragung wird erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle wirksam.

Die Zertifizierungsstelle kann die Übertragung ablehnen, wenn Zweifel an der Übereinstimmung des Produktes, der Fertigungsstätte oder der organisatorischen Voraussetzungen des Dritten bestehen.

## 6.2 GS-Zeichenvergabe

Das „GS“-Zeichen darf an dem zertifizierten Produkt angebracht werden, wenn das Zertifikat Angaben darüber enthält, dass

- das geprüfte Produkt mit den in § 3 und ggf. § 6 ProdSG genannten Anforderungen übereinstimmt,
- die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Produkt zu gewährleisten,
- die Zertifizierungsstelle Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des Zeichens veranlasst,
- die für die Herstellung verantwortliche Person sich zur Einhaltung der Voraussetzung nach dem zweiten Aufzählungspunkt sowie zur Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet hat,
- die Zertifizierungsstelle die Zuerkennung des Zeichens entzieht, wenn sich die Anforderungen nach § 3 und ggf. § 6 ProdSG geändert haben oder die Voraussetzungen nach dem zweiten Aufzählungspunkt nicht eingehalten werden.

## 7 Missbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und Zeichen

Der Missbrauch von Zertifikaten und Zeichen kann auf verschiedene Weise erfolgen und wird entsprechend geahndet.

### 7.1 Irreführende Werbung

Werden Zertifikate und Zeichen in Veröffentlichungen, Katalogen und anderen werblichen Unterlagen irreführend verwendet und entsprechen damit nicht dem Wettbewerbsrecht, trägt der Zertifikatsinhaber alle Rechtsfolgen aus der irreführenden Werbung.

### 7.2 Unrichtige oder unvollständige Angaben

Wurden bei der Einreichung von Produkten zur Produktzertifizierung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, sodass ein Zertifikat unter falschen Voraussetzungen erteilt wurden, wird dieses für ungültig erklärt.

### 7.3 Nachträgliche Änderung des Produktes

Wird das zertifizierte Produkt nachträglich verändert, ohne dass die Zertifizierungsstelle darüber informiert wird, wird das Zertifikat für ungültig erklärt.

### 7.4 Nutzung ohne Genehmigung

Die Nutzung von Zertifikaten der KWF Services GmbH ohne Genehmigung der Zertifizierungsstelle wird rechtlich verfolgt.

## 8 Einschränkung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten

### 8.1 Nichtkonformitäten

Eine Nichtkonformität mit den Zertifizierungsanforderungen besteht, durch

- Änderungen des Produktes, des Designs, der Spezifikation oder seiner Fertigungsstätte,
- missbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und/oder Zeichen,
- Eigentümerwechsel des Zertifikatsinhabers,
- Änderung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Richtlinien, Vorschriften oder Normen und damit der Anforderungen an das Produkt,
- nachträglich aufgetretene Mängel bezüglich der Anforderungen, die bei der Zertifizierung nicht erkennbar waren.

### 8.2 Maßnahmen aus Nichtkonformitäten

Die Zertifizierungsstelle entscheidet bei Nichtkonformität mit den Zertifizierungsanforderungen über geeignete Maßnahmen:

- Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden (z. B. Nachprüfung von Einzelaspekten oder verstärkte Überwachung).
- Aussetzung des Zertifikats vorbehaltlich entsprechender Maßnahmen, bei Änderungen am Produkt, die eine Nachprüfung erforderlich machen, bei Eigentümerwechsel des Zertifikatsinhabers.
- Entzug des Zertifikats, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Zertifikats nicht mehr vorhanden sind. Wird das Zertifikat entzogen, ist es im Original an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Digitale Ausführungen sind zu löschen.

Folgende Maßnahmen greifen beim Aussetzen des Zertifikates:

- Das Zertifikat ruht für die Dauer der Aussetzung. Es darf in dieser Zeit nicht verwendet werden. Das Produkt darf während der Aussetzung auch nicht mit einem vergebenen Zeichen gekennzeichnet werden. Noch nicht ausgelieferte Produkte, die bereits mit einem vergebenen Zeichen gekennzeichnet sind, dürfen mit dem Zeichen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Ein Zertifikat bleibt solange ausgesetzt, bis die Maßnahmen, die zur Wiedereinsetzung des Zertifikats erforderlich sind umgesetzt wurden oder festgestellt wird, dass das Zertifikat entzogen werden muss. Die Zertifizierungsstelle teilt dem Zertifikatsinhaber nach abschließender Entscheidung schriftlich mit, ob die Aussetzung – eventuell mit bestimmten Auflagen – wieder aufgehoben oder das Zertifikat endgültig entzogen wird.

### 8.3 Produkte mit laufender Überwachung durch die Zertifizierungsstelle

Bei Produkten, deren gültige Zertifizierung an eine laufende Überwachung gekoppelt ist, werden die Auswirkungen einer Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung durch die Zertifizierungsstelle bewertet. In der Regel hat dies bei Produkten mit laufender Überwachung Auswirkung (z. B. Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung) auf die betroffenen Zertifikate, sofern die Anforderungen an die Überwachung nicht mehr erfüllt werden können. Die Zertifizierungsstelle trifft hierzu eine eigenverantwortliche Entscheidung im Einzelfall und informiert betroffene Kunden umgehend über die Entscheidung und die weiteren Maßnahmen.

## 9 Verpflichtungen des Zertifikatsinhabers

Der Inhaber des Zertifikats hat sicherzustellen, dass die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem zertifizierten Produkt zu gewährleisten. Der Inhaber des Zertifikats muss sich zur Einhaltung der Voraussetzungen verpflichten.

Der Inhaber des Zertifikats verpflichtet sich, eventuell erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung von Prüfmuster und Serienprodukten wie Überwachungsmaßnahmen zu dulden und die Kosten hierfür zu tragen. Dazu zählen auch Überwachungsmaßnahmen der Befugnis erteilenden Behörde oder der Akkreditierungsstelle.

Der Inhaber des Zertifikats muss die Zertifizierungsstelle vorab über alle Änderungen unterrichten, die er an dem Produkt der betreffenden Bauart vornehmen möchte. Die Zertifizierungsstelle prüft diese Änderungen und informiert den Zertifikatsinhaber über das Ergebnis.

Der Inhaber des Zertifikats informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich über die Verlegung der Fertigungsstätte oder die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber. Beim Wechsel der Fertigungsstätte prüft die Zertifizierungsstelle, ob eine erneute Kontrollmaßnahme notwendig ist.

Der Inhaber des Zertifikats hat alle Beschwerden oder Einsprüche Dritter, die die Zertifizierungsanforderungen des zertifizierten Produktes betreffen, sowie die hieraufhin ergriffenen Maßnahmen aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

## 10 Überwachungsmaßnahmen

Wie in den jeweiligen Zertifizierungsprogrammen beschrieben, führt die Zertifizierungsstelle Maßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung der Zeichen durch.

Mit dem Antragsteller wird hierfür eine Vereinbarung zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen trägt der Antragsteller.

## 11 Kosten der Dienstleistungen

Für die Prüf- und Zertifizierungsleistungen gelten die jeweils aktuellen Preise gemäß der Preisliste der KWF Services GmbH.

Zusätzliche Kosten können insbesondere entstehen für

- Mehraufwände aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Antragsunterlagen, unvollständiger technischer Dokumentation oder fehlerhafter Prüfmuster, soweit diese vom Kunden zu vertreten sind,
- erforderliche Wiederholungsprüfung,
- Leistungen externer Prüflaboratorien oder sonstiger beauftragter Stellen,
- An- und Abtransport sowie Versicherung der Muster,
- notwendige Reise- und Nebenkosten.

Wird eine Zertifizierung abgebrochen oder aufgrund des Prüfergebnisses ein Zertifikat nicht erteilt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entstandener oder erbrachter Leistungen.

Zieht der Kunde den Zertifizierungsantrag weniger als fünf Werktagen vor Beginn der geplanten Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten zurück, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Auftragswertes gemäß Angebot der KWF Services GmbH in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Aufwand entstanden ist.

## 12 Haftung

Für die Zertifizierung nach dem Geltungsbereich besteht bei der Zertifizierungsstelle eine Haftpflichtversicherung. Eine Haftung für Schäden, die bei der Durchführung der Zertifizierung an Personen, Sachen oder Vermögen entstehen, wird ausgeschlossen, soweit der Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

Der Kunde haftet für alle Ansprüche Dritter gegenüber der Zertifizierungsstelle, ihren Mitarbeitern, für Schäden, die bei der Durchführung oder in Folge der Zertifizierung an Personen, Sachen oder Vermögen entstehen, soweit die Übernahme der Haftung gesetzlich zulässig ist.

Dem Kunden wird empfohlen, weitere Versicherungen für die zu zertifizierten Produkte abzuschließen. Die Zertifizierungsstelle, haftet nicht für Transport-, Feuer- und Diebstahlschäden sowie für Schäden, die während der Prüfung und Zertifizierung am Produkt entstehen.

## 13 Beschwerden und Einsprüche

Der Antragsteller kann gegen die Entscheidungen oder die Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle Einspruch bzw. Beschwerde einlegen. Der Einspruch oder die Beschwerde bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Einsprüche gegen den Inhalt eines technischen Berichts sind nicht möglich.

Die Frist für Einsprüche oder Beschwerden beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.

Über den Einspruch oder Beschwerden entscheidet die Leitung der Zertifizierungsstelle der KWF Services GmbH.

Falls erforderlich, führt die Leitung der Zertifizierungsstelle eine Anhörung durch und stellt dem Antragsteller anheim, seinen Antrag persönlich oder durch einen Beauftragten zu begründen.

Die Entscheidungen der Leitung der Zertifizierungsstelle werden schriftlich begründet und dem Beschwerde- oder Einspruchsführer zugesendet.

Die Entscheidung der Leitung der Zertifizierungsstelle ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 14 Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Zertifizierungsstelle arbeitet unparteilich.

Die Dienstleistungen im Bereich der Prüfung Produktzertifizierungen stehen allen Personen offen und sind frei von jeglicher Diskriminierung. Niemand wird durch finanzielle oder andere Mittel benachteiligt oder bevorzugt.

Dienstleistungen werden grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und in der Reihenfolge der Auftragsannahme erbracht.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die ihr im Rahmen des Auftrags bzw. Antrags und der Erbringung der Dienstleistungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung zur Kenntnis gelangten Daten und gewonnenen Ergebnisse, in Dateien zu speichern und zu verwenden.

Die Zertifizierungsstelle kann Daten und Ergebnisse anonymisiert veröffentlichen. Sie kann zertifizierte Produkte mit Angabe des Zertifikatsinhabers veröffentlichen. Dort wo die Zertifizierungsstelle gesetzlich verpflichtet ist oder diese Zertifizierungsordnung oder eine vertragliche Regelung dies erlaubt, darf die Zertifizierungsstelle andere Stellen, Behörden oder die Öffentlichkeit über Ergebnisse und Zertifikate unterrichten oder Auskunft erteilen.

## **15 Sonstiges**

Von der Zertifizierungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag zwischen Antragsteller und der Zertifizierungsstelle unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist Dieburg.

Die Nichtigkeit eines oder mehrerer Teile des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen.